Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den See-Kreis. 1816-1848

1841

6 (20.1.1841)

Visual Library

Großherzoglich Badisches

Anzeige-Blatt

für den

See-Kreis.

N. 6. Mittwoch den 20. Januar **1841.**

Verordnung.

Die Controllierung der zur Ein-, Aus- und Durchfuhr bestimmten Weintransporte betr.

In Erwägung, daß die von Großherzoglicher Steuerdirection unterm 27. Januar 1837 mit diesseitiger Genehmigung erlassene Verordnung, die Controlirung der ein-, aus- und durchgehenden Weintransporte betreffend, häufig durch falsche Angaben der Namen- und Wohnorte der Führer und der Empfänger des Weins umgangen worden ist, werden mit höchster Ermächtigung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 3. Dezember 1840 Nro. 2084. folgende weitere Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Für jeden in das Großherzogthum eingebracht werdenden Transport von Wein oder Obstwein muß der muthmaßliche Betrag der Weinaccise und des Ohmgeldes bei dem Steuererheber des Eintrittsortes von dem Transportanten hinterlegt werden. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind die Weintransporte, welche gegen tarifmäßige Verzollung in freien Verkehr treten, oder noch unter Zollcontrole stehen.

Für Wein, welcher gegen ermäßigten Zoll aus der Schweiz eingebracht wird, hat die Sicherheitsleistung bei derjenigen Zollstelle zu geschehen, welche den Zoll erhebt und den Weintransportschein ausstellt.

Wird der Wein am Eintrittsorte selbst, sei es gegen gleichbaldige Entrichtung der gesezlichen Abgaben, oder gesezlich abgabenfrei eingelegt, so findet eine Sicherheitsbestellung nicht statt, sondern es wird sogleich nach den Vorschriften über die Abgabenerhebung verfahren.

§. 2.

Dem Einbringer des Weines wird freigestellt, statt der baaren Hinterlegung der Abgabe Sicherheit für den Betrag derselben durch Bürgschaft eines angesessenen, dem Erheber als wohlhabend bekannten, oder durch ein Zeugniß des Ortsvorstandes als hinlänglich vermöglich erklärten Inländers zu leisten, der sich zugleich als Selbstschuldner für die verbürgte Abgabe zu bekennen hat.

§. 3.

Tritt nach vollzogener Sicherheitsleistung und vor Erreichung des inländischen Bestimmungsortes, oder bei der Durchfuhr, vor Erreichung des Austrittsortes an der Grenze in der Person des Transportanten ein Wechsel ein, so kann die von dem ersten Transportanten geleistete Sicherheit freigegeben werden, wogegen der neu eintretende Transportant beim Steuererheber am Orte des Wechsels für den weiteren Transport Sicherheit zu leisten hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 4.

Dem Erheber bekannte sichere Transportanten, wohin jedenfalls regelmäßig wiederkehrende Frachtfuhrleute zu zählen sind, können von der Sicherheitsleistung entbunden werden.

Zwischen In- und Ausländern darf in dieser Beziehung kein Unterschied gemacht werden.

Die Sicherheitsleistung ist ferner nicht erforderlich, wenn der dem Steuererheber nicht bekannte inländische Transportant durch ein auf seine Person lautendes Zeugniß des Steuereinnehmers seines Wohnortes nachweist, daß er daselbst ansäßig und nöthigenfalls Sicherheit zu leisten im Stande sei, auch sich noch keine Verlezung der Steuergeseze habe zu Schulden kommen lassen, oder wenn der ausländische Transportant, sofern er einem der Vereinsstaaten Bayern, Würtemberg und Großherzogthum Hessen angehört, durch ein auf seine Person lautendes, von der Polizeibehörde seines Wohnortes ausgestelltes Zeugniß sich darüber ausweist, daß er daselbst ansäßig und nöthigenfalls Sicherheit zu leisten im Stande sei, auch daß er in gutem Rufe stehe.

§. 5.

Die hinterlegte Summe wird zurückbezahlt, oder der Bürgschaftsschein wird zurückgegeben, wenn der Transportant dem Steuererheber, in dessen Hand sich die gestellte Sicherheit befindet, nachweist:

1) im Falle der Einkellerung im Inlande durch ein Zeugniß des Steuererhebers am Einkellerungsorte, daß der Transport vor der Einlage vorschriftsmäßig angemeldet und richtig befunden worden sei;
2) im Falle der Durchfuhr durch die im §. 9. vorgeschriebenen Nachweise, daß der Wein wirklich wieder ausgeführt worden sei;
3) im Falle eines Wechsels in der Person des Transportanten, ohne daß der Wein eingekellert ward, durch ein Zeugniß des Steuererhebers am Orte des Wechsels, daß dort der Transport einem andern Führer übergeben worden sei.

§. 6.

Für jedes über die Landesgrenze eingebrachte Quantum Wein oder Obstwein, von welchem der in dem vorhergehenden Paragraphen verlangte Nachweis nicht innerhalb sechs Wochen beigebracht worden ist, wird der Accis- und Ohmgeldsbetrag, vorbehaltlich weiterer Untersuchung und Strafe gegen den Transportanten aus der baar hinterlegten Summe, von dem Bürgen oder bekannten Führer — erforderlichenfalls unter Anwendung der Steuerexecutionsordnung — eingezogen.

Werden nach geschehener Einziehung der Abgaben die vorgeschriebenen Nachweise nachgetragen, so ist die Rückzahlung zu verfügen, dagegen eine angemessene Ordnungsstrafe bis zu zehn Gulden zu erkennen, wenn nicht dargethan wird, daß die Verzögerung durch entschuldigende Ursachen veranlaßt war.

§. 7.

Die Abgabe wird sowohl Behufs der Sicherstellung, als der Erhebung selbst im Falle des §. 6. nach den bestehenden gesezlichen Tarifen und Vorschriften berechnet.

Wo der Werth des Weins nicht ausgemittelt werden kann, ist der Accisberechnung beim Eintritt über die Grenze gegen die bayerische Pfalz und das Großherzogthum Hessen ein Werth von 250 fl., an den übrigen Landesgrenzen von 175 fl. für das Fuder neuen badischen Maaßes zu Grund zu legen.

§. 8.

Wird der Führer eines über die Grenze des Großherzogthums eingebrachten Transportes Wein oder Obstwein angehalten, und kann er sich weder durch eine zugehörige Zollquittung noch durch einen Zollbegleitschein, noch durch eine Bescheinigung des betreffenden Steuererhebers ausweisen, daß für den Abgabenbetrag durch Hinterlegung oder Bürgschaft Sicherheit geleistet, beziehungsweise daß nach §. 4.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die Sicherheitsleistung erlassen worden sei, so verfällt er in eine Controlstrafe von 5 fl. bis 25 fl. und ist gehalten, für den weiteren Transport bis zum inländischen Bestimmungsort oder bis zum angegebenen Austrittspunkt sich der umgangenen Sicherheitsleistung nachträglich zu unterziehen.

Weißer schweizer Seewein, wovon nicht der tarifmäßige, sondern nur der ermäßigte Zoll entrichtet ist, muß neben der Zollquittung mit der vorerwähnten Bescheinigung versehen sein.

§. 9.

Die Ausfuhr von Wein und Obstwein, er mag im Lande mit der Bestimmung zur Ausfuhr geladen oder aus einem andern Lande mit der Bestimmung zur Durchfuhr über die Landesgrenze eingebracht worden sein, muß in nachfolgender Weise erwiesen werden:

1) bei dem Uebergang nach dem Königreich Bayern muß die Ausfuhr aus dem Großherzogthum durch den Steuererheber am Austrittsort und das Eintreffen im Königreich Bayern durch die Controlstelle des ersten im königlich bayerischen Gebiet berührten Ortes, oder, sofern sich daselbst keine Controlstelle befindet, durch den Ortsvorsteher bescheinigt sein;
2) bei dem Uebergang nach dem Königreich Würtemberg ist in gleicher Weise die Ausfuhr aus dem Großherzogthum durch den Steuererheber des lezten badischen Ortes und das Eintreffen im Königreich Würtemberg durch den Accisor des erst berührt werdenden königlich würtembergischen Ortes bescheinigen zu lassen;
3) bei dem Uebergang nach dem Großherzogthum Hessen, welcher überhaupt nur auf einer der in der Verordnung vom 17. November 1835 Regierungsbl. Seite 403 bezeichneten Uebergangsstraßen zulässig ist, ist die Ausfuhrbescheinigung, sofern sich am Uebergangspunkt auf diesseitigem Gebiet eine Anmeldestelle befindet, von dieser, andernfalls vom Steuererheber des lezten badischen Ortes beizubringen, und außer dieser die Einfuhr in das Großherzogthum Hessen im erstern Falle durch die Beurkundung des Ortseinnehmers am erst berührt werdenden Großherzoglich Hessischen Orte, im leztern Falle, durch die Beurkundung der Anmeldestelle auf Großherzoglich Hessischem Gebiet nachzuweisen.
4) Bei der Ausfuhr über die Grenze gegen Frankreich und die Schweiz, sowie auf dem Bodensee, auf dem Rhein oberhalb Neuburg oder über die Häfen zu Leopoldshafen, Mannheim, Heidelberg und Werthheim durch die Bescheinigung der Zollbehörde am Austrittsorte.

Hierbei haben die Zollbehörden die Functionen wie die Steuererheber an den Austrittsorten gegen das Vereinsgebiet.

Ausgenommen von den Vorschriften dieses Paragraphen ist Wein und Obstwein, welcher unter Begleitscheincontrole transportirt wird, oder nach Entrichtung des tarifmäßigen Eingangszolles von der Zollquittung begleitet ist.

§. 10.

Die dermalen bestehenden Vorschriften über den Transport, die Einlage und die Versteuerung der Weine, nebst den diesfalls ergangenen Strafbedingungen bleiben, soweit sie nicht durch die voranstehenden Anordnungen abgeändert sind, auch ferner in Wirksamkeit.

Die Steuerdirection und Zolldirection sind mit dem weitern Vollzug beauftragt, welcher mit dem 1. Februar 1841 einzutreten hat.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1840.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Dietz.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

I.

Instruction
für die Steuererheber.

(Zur Verordnung vom 5. Dezember 1840 die Controlirung der zur Ein-, Aus- und Durchfuhr bestimmten Weintransporte betreffend.)

Verfahren beim Eintritt über die Landesgrenze.

§. 1.

Wird Wein oder Obstwein aus Bayern, Würtemberg oder aus dem Großherzogthum Hessen eingebracht, gleichviel, ob der Wein für einen Wirths-, Privat- oder Patentkeller bestimmt ist, oder nur durchgeführt oder zeitweise gelagert werden soll, so darf der Transportant nicht eher mit dem vorgeschriebenen Transportscheine versehen werden, bis er entweder nach den §§. 1. und 2. der voranstehenden Verordnung Sicherheit geleistet, oder nach §. 4. derselben von der Sicherheitsleistung entbunden worden ist.

Kann der Transportant weder Sicherheit leisten noch durch den Steuererheber von der Sicherheitsleistung entbunden werden, so ist bis zur Erfüllung einer dieser Bedingungen der Transport entweder auf Kosten und Gefahr des Transportanten in Verwahrung bringen zu lassen, oder, wenn dieser es vorzieht, über die Landesgrenze zurückzuweisen.

§. 2.

Ist für den Betrag der Accise und des Ohmgeldes Sicherheit geleistet worden, so ist die baare Hinterlegung, beziehungsweise die Bürgschaft in das Kautionsbuch Formular A. einzutragen. Die Bürgschaftsurkunden müßen nach Formular B. ausgefertigt sein.

Sowohl die baar hinterlegten Summen als die Bürgschaftsurkunden sind in der Dienstkasse aufzubewahren.

Dagegen sind die Zeugnisse, mit welchen sich Transportanten Behufs ihrer Entbindung von der Sicherheitsleistung nach §. 4. der Verordnung etwa ausweisen, dem Register über den zur Ein- oder Durchfuhr angemeldeten Wein und Obstwein (§. 3. unten) anzuschließen.

§. 3.

Nach Berichtigung des Sicherheitspunktes vergleicht der Steuererheber den Transport mit den Angaben und Papieren des Transportanten, fertigt nach Formular C. einen Transportschein aus, trägt solchen in das Register über den zur Ein- oder Durchfuhr angemeldeten Wein und Obstwein Formular D. Spalte 1 — 9 ein, und läßt diesen Eintrag in Spalte 10 des Registers mittelst eigenhändiger Namenseinschreibung durch den Transportanten anerkennen.

Im Transportschein sind die auf den gerade vorliegenden Fall nicht passenden Worte zu durchstreichen.

In Spalte 11 des Registers ist der Tag anzumerken, mit welchem die zur Ablieferung der Ankunftsbescheinigung im §. 6. der Verordnung gesezte sechswöchentliche Frist zu Ende geht.

§. 4.

Im Falle der Transport aus mehreren an verschiedene (in- oder ausländische) Bestimmungsorte gerichteten Weinladungen besteht, so sind ebenso viele Einträge in das Register (Formular D.) zu fertigen und Transportscheine auszustellen, als Bestimmungsorte angegeben werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 5.

Die den Transportscheinen beigedruckten Ankunftsbescheinigungen, welche nach vollzogener Beurkundung abgeschnitten werden, und nach §. 6. der Verordnung dem Steuererheber des Eintrittsortes binnen 6 Wochen wieder zukommen sollen, sind von diesem zu prüfen und mit dem entsprechenden Registereintrag zu vergleichen, in Spalte 12—14 des Registers einzutragen, sofort nach der Nummernfolge geordnet, als Beilagen des Registers aufzubewahren.

Ergeben sich bei der Prüfung der Ankunftsbescheinigung wesentliche Anstände, so hat der Steuererheber unter Angabe seiner Bedenken die bemängelte Urkunde der vorgesezten Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramt) sogleich vorzulegen und deren Entscheidung abzuwarten.

§. 6.

Nur wenn die Ankunftsbescheinigung den Vorschriften des §. 5. der Verordnung genau entspricht, oder die etwa entdeckten Anstände gehoben sind, darf die baar hinterlegte Summe, beziehungsweise die Bürgschaftsurkunde zurückgegeben werden.

Diese Rückgabe ist in Spalte 11 resp. 14 des Kautionsbuchs (Lit. A.) bescheinigen zu lassen.

§. 7.

Ist nach Ablauf der im §. 6. der Verordnung bestimmten sechswöchentlichen Frist die Ankunftsbescheinigung nicht zurückgeliefert worden, so trägt der Steuererheber die verfallenen Accis- und Ohmgeldsbeträge in das Register Formular E. ein, und legt solches am Monatsschluß der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramt) vor, welche den Erheber beauftragen wird, die verfallenen Abgaben zu erheben und im Accismanual zu verrechnen.

Ergibt sich bei weiterer Untersuchung, daß die Erhebung nach dem Schlußsaze des §. 6. der Verordnung zu unterbleiben hat, so wird die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) dem Steuererheber specielle desfallsige Weisung zugehen lassen, welche dem ebengedachten Register anzuschließen ist.

Verfahren am inländischen Bestimmungsorte.

§. 8.

Der Steuereinnehmer am inländischen Bestimmungsorte vergleicht den Transport mit dem zugehörigen Transportschein, trägt leztern nach richtigem Erfund in das Register Formular F. ein, füllt unter Angabe des Monats und der Nummer dieses Registers die dem Transportschein anhängende Ankunftsbescheinigung aus, schneidet solche vom Transportschein ab und stellt sie dem Transportanten zu.

Stellt der Transportant das Ansuchen, die Ankunftsbescheinigung als „Dienstsache" durch die Briefpost an den Ausstellungsort zurückzusenden, so hat der Steuererheber diesem Antrag zu entsprechen und die Rücksendung in Spalte 11 des Registers anzumerken.

Hinsichtlich des Transportes selbst verfährt der Erheber nach den bestehenden Vorschriften, und legt, je nachdem die Einkellerung gegen Abgabenentrichtung oder accisfrei erfolgt, den oberen Theil des Transportscheines dem Accismanual oder dem Register der accisfreien Einlagen bei und bemerkt die Nummer des einen oder andern in Spalte 12 oder 13 des Ankunftsregisters (Formular F.)

Haben sich bei Controlirung des Transportes wesentliche Abweichungen ergeben, so ist vor Ertheilung der Ankunftsbescheinigung Untersuchung zu veranlassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verfahren, wenn ein Wechsel in der Person des Transportanten eintritt.

§. 9.

Wird ein über die Landesgrenze eingebrachter, mit einem vom Steuererheber des Eintrittsortes (bei Schweizer Seewein vom Zollamt des Eintrittsortes) ausgestellten Transportschein versehener Weintransport dem Steuererheber eines Ortes im Innern mit der Erklärung vorgeführt, daß ein Wechsel in der Person des Transportanten vor sich gehe, so vergleicht der Steuererheber den Transport mit dem Transportschein, trägt solchen nach richtigem Erfund in das Ankunftsregister (Formular F.) ein, fertigt nach Berichtigung des Sicherheitspunktes dem neu eintretenden Transportanten einen neuen Transportschein aus und trägt solchen in ein Formular des Registers (Lit. D.) über eingebrachten Wein und Obstwein.

Die dem mitgekommenen Transportschein anhängende Ankunftsbescheinigung ist sofort unter Angabe der betreffenden Registereinträge (siehe Formular C. Muster 3.) auszufüllen und dem frühern Transportanten zu behändigen, dagegen der obere Theil des Transportscheines den Ankunftsregistern (Formular F.) anzuschließen.

Der Ueberschrift des Registers Lit. D. ist nach den Worten „über eingebrachten Wein und Obstwein" anzufügen: „bei welchem ein Wechsel der Transportanten stattgefunden hat;" zugleich ist in Spalte 16 des Registers auf die Ordnungszahl des Ankunftsregisters Lit. F. hinzuweisen, in lezterem aber (Spalte 8—13) die Ausstellung eines neuen Transportscheines anzumerken.

Hinsichtlich der Sicherheitsleistung und der Ausstellung des neuen Transportscheines u. s. w. hat sich der Erheber nach den voranstehenden §§. 1—7. zu benehmen.

Zeugnisse für Inländer.

§. 10.

Die nach §. 4. der Verordnung Behufs der Entbindung von der Sicherheitsleistung auf Ansuchen an Inländer auszustellende Zeugnisse sind nach Formular G. auszufertigen.

Vor deren Ausfertigung hat sich der Erheber nach den Umständen des Ansuchenden, wenn ihm solche nicht schon bekannt sein sollten, zu erkundigen.

Wegen offenbar leichtsinniger Entbindung von der Sicherheitsleistung wird der Erheber zur Verantwortung gezogen und nach Umständen bestraft werden.

Anmeldung zur Ausfuhr.

§. 11.

Wird in einem Orte des Landes Wein oder Obstwein mit der Bestimmung für das Ausland abgefaßt, so stellt der Steuererheber nach vorangegangener Controlirung des Quantums einen Ausfuhrschein nach Formular H. aus, und trägt solchen in das Register über den zur Ausfuhr angemeldeten Wein und Obstwein (Formular J.) ein.

Bei der Ausfuhr nach Würtemberg ist nach der Verordnung vom 11. Februar 1840, Nr. 1891, Str. V. B. p. 11 überdieß ein Duplicat des Ausfuhrscheins zu fertigen, welches der Transportant der Steuerbehörde im Königreich Würtemberg zuzustellen hat.

Die dem Ausfuhrschein beigedruckte Ankunftsbescheinigung, welche nach vollzogener Beurkundung abgeschnitten wird und dem Steuererheber des Ladeortes nach §. 9. der Verordnung wieder zukommen muß, ist von diesem bei der Rückkunft zu prüfen, nach richtigem Erfund in Spalte 13—15 des Re-

gisters anzumerken, und dem Register anzuschließen, andernfalls der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramte) zur weitern Untersuchung vorzulegen.

Ausnahmsweise wird die Ankunftsbescheinigung nach vollzogenem Eintrage dem Transportanten wieder behändigt, wenn der ausgeführte Wein aus einem Wirthschaftskeller abgefaßt wurde und Behufs der Ohmgeldsrückvergütung demselben weiter erforderlich ist.

§. 12.

Ist dem Steuererheber binnen 6 Wochen nach Ausstellung des Ausfuhrscheins die Ankunftsbescheinigung nicht zurückgeliefert worden, so berechnet er von dem abgefaßten Quantum Accise und Ohmgeld, trägt solches in das Register Formular E. und legt dieses am Monatsschlusse der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramte) vor, welche hierüber Untersuchung anstellen und nach Umständen den Erheber beauftragen wird, vom Versender oder vom Transportanten des Weines die berechnete Abgabensumme zu erheben oder von der Erhebung Umgang zu nehmen.

Verfahren beim Austritte über die Landesgrenze.

§. 13.

Der Steuererheber am Austrittsorte vergleicht den Transport mit dem zugehörigen Transportscheine (Formular C.) oder Ausfuhrscheine (Formular H.) trägt solchen nach richtigem Erfund in das Ausgangsregister Formular K., beurkundet den Ausgang und stellt den Schein sofort dem Transportanten mit der Aufforderung wieder zu, den Uebergang

a. nach Würtemberg durch den Accisor des erst berührt werdenden königl. würtembergischen Ortes;
b. nach Bayern durch die Controlstelle am erst berührt werdenden königl. bayerischen Orte, oder, wenn sich daselbst keine Controlstelle befindet, durch den Ortsvorgesezten;
c. nach Hessen durch die gegenüber liegende Anmeldestelle auf großherzogl. hessischem Gebiete beurkunden zu lassen und dann die Ankunftsbescheinigung an den Ausstellungsort zurückzuliefern.

Wünscht der Transportant, daß die Ankunftsbescheinigung an den Ausstellungsort als „Dienstsache" zurückgesendet werde, so hat er nach erfolgter Beurkundung entweder solche dem Erheber am Austrittsorte selbst wieder zuzustellen oder zu veranlassen, daß sie diesem von der gegenüberliegenden vereinsländischen Steuer- oder Controlstelle mit dem Transport- oder Ausfuhrschein wieder zukommen, worauf der Erheber die Rücksendung zu besorgen und in Spalte 10 des Ausgangsregisters (Formular K.) anzumerken hat.

Der Steuererheber hat ferner die ihm von der gegenüber liegenden vereinsländischen Steuer- oder Controlstelle wieder zukommenden obern Theile der Transport- und Ausfuhrscheine zu sammeln und nach der Nummernfolge des Ausgangsregisters geordnet diesem anzulegen.

Register und deren Vorlage.

§. 14.

1) Das Kautionsbuch, Formular A., ist in Jahresabschnitten zu führen, und jährlich mit dem lezten Mai abzuschließen; die alsdann noch offenen Kautionseinträge sind in das Kautionsbuch für das folgende Jahr zu übertragen und es ist diese Uebertragung bei der Abrechnung im Monate Juni durch die Obereinnehmerei zu prüfen und zu beurkunden, worauf dieselbe das abgeschlossene Kautionsbuch dem Erheber wieder zustellt. Außerdem ist das Kautionsbuch vierteljährlich bei der Abrechnung vorzulegen und mit dem vidit der Obereinnehmerei versehen zu lassen.

2) Das Register über den zur Ein- und Durchfuhr angemeldeten Wein und Obstwein, Formular D. auch da, wo solches wegen eines Wechsels in der Person des Transpor-

tanten eröffnet wurde (§. 9. der Instruction) ist vierteljährlich und zwar auf den lezten August, November, Februar und Mai abzuschließen und mit den zurückgekommenen Ankunftsbescheinigungen, sobald diese vollständig gesammelt sind, spätestens aber 6 Wochen nach dem Abschlusse des Registers an die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) einzusenden. Hat das Register eines Grenzortes während eines Vierteljahrs gar keinen Eintrag erhalten, so ist hierüber auf demselben Termin schriftliche Anzeige zu erstatten.

3) Das Register der verfallenen Accis- und Ohmgeldsbeträge (§. 7., 9. und 11. der Instruction) Formular E. ist monatlich abzuschließen und der Obereinnehmerei zur geeigneten Verfügung vorzulegen.

4) Das Ankunftsregister (§. 8. der Instruction) Formular F. ist monatlich abzuschließen und der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramt) vorzulegen.

5) Das Register über den zur Ausfuhr angemeldeten Wein (§. 11. der Instruction) Formular J. ist vierteljährlich und zwar auf den lezten August, November, Februar und Mai abzuschließen und mit den zurückgekommenen Ankunftsbescheinigungen, sobald diese vollständig gesammelt sind — spätestens aber 6 Wochen nach dem Abschluß des Registers — der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramte) vorzulegen. Hat das Register innerhalb einer dreimonatlichen Periode keinen Eintrag erhalten, so ist hiervon schriftliche Anzeige zu erstatten.

Neben diesem Register ist ein Eintrag in das allgemeine Abfassungsverzeichniß (§. 2. der Instruction von 27. Januar 1837 V.B. pag. 5) nicht erforderlich.

Gleichzeitig mit dem Register (J.) legt der Steuererheber einen auf dasselbe Impressenformular und unter Beibehaltung der Ordnungsnummern des Originals gefertigten Auszug über den zur Ausfuhr nach Würtemberg angemeldeten Wein vor, wogegen die Führung des durch die Verordnung vom 31. Dezember 1835 V.B. 1836, Seite 7, §. 2. vorgeschriebenen besondern Registers erlassen wird.

6) Das Ausgangsregister (§. 13. Formular K.) ist monatlich abzuschließen und mit den gesammelten obern Theilen der Transportscheine (C.) und Ausfuhrscheine (H.) je nach dem Monatsschlusse an die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) einzusenden.

Belohnung der Steuererheber.

§. 15.

Die Steuererheber empfangen:

a) aus der Steuerkasse:

1) für den Eintrag im Kautionsbuche A. und die Verwahrung und Rückgabe der Kautionen von jeder Ordnungszahl 6 Kreuzer;

2) für die Ausfertigung eines Transportscheines (Formular C.) und dessen Eintrag in das Register über den zur Ein- oder Durchfuhr angemeldeten Wein (Formular D.), auch da, wo ein Wechsel der Transportanten stattfindet, von jeder Ordnungszahl des Registers 3 Kreuzer, womit zugleich die Sammlung der zurückkommenden Ankunftsbescheinigungen belohnt ist;

3) für jeden Eintrag in das Register über die verfallenen Accise- und Ohmgeldsbeträge (Formular E.) 1 Kreuzer, nebst den reglementmäßigen Tantiemen und Hebgebühren im Falle des wirklichen Einzugs;

4) für den Eintrag in das Ankunftsregister (Formular F.) von jeder Ordnungszahl 1 Kr., womit zugleich die Beurkundung der zurückgehenden Ankunftsbescheinigungen belohnt ist.

5) für den Eintrag in das Ausgangsregister (Formular K.), sowie für die Controlirung der Weintransporte mit den Transport-, beziehungsweise Ausfuhrscheinen und deren Sammlung von jeder Ordnungszahl 1 Kreuzer;

6) für den Auszug aus dem Register J. über die zur Ausfuhr nach Würtemberg angemeldeten Weintransporte von jeder Ordnungszahl 1 Kreuzer.

b) Vom Transportanten:

7) für die Ausstellung eines Zeugnisses (Formular G.) 3 Kreuzer;

8) für die Ausstellung eines Ausfuhrscheins (Formular H.) und dessen Eintrag in das Register über den zur Ausfuhr angemeldeten Wein (Formular J.) die längst bestimmte Gebühr, welche bei Quantitäten von 4 Ohm oder mehr, 4 Kreuzer, unter 4 Ohm 3 Kreuzer und im Falle der Plombage (Versiegelung) außerdem für jedes Faß oder für je 10 Krüge 3 Kreuzer beträgt. Hiermit ist der Erheber zugleich für die Sammlung der rückkommenden Ankunftsbescheinigungen belohnt.

Gültigkeit der älteren Vorschriften.

§. 16.

Die Bestimmungen der Verordnung und der Instruction über die Controlirung der Weintransporte vom 27. Januar 1837, V.B. Nr. 2, so wie die andern hierauf bezüglichen Vorschriften bleiben in Kraft, so weit sie nicht durch vorstehende Instruction abgeändert oder modificirt werden.

II.

Instruction

für die Großherzoglichen Zollämter und Anmeldestellen.

Verfahren beim Eintritt über die Landesgrenze.

§. 1.

Wird Wein oder Obstwein aus dem Großherzogthum Hessen eingebracht, so haben sich die Anmeldestellen, und wird weißer Schweizer Seewein oder Neufchateller Wein nicht zum tarifmäßigen, sondern zum ermäßigten Zoll über die Vereinsgrenze eingebracht, so haben sich die betreffenden Zollämter nach den in der voranstehenden Instruction §§. 1—7. ertheilten Vorschriften zu benehmen.

Sie haben demgemäß das Kautionsbuch (A), das Register über den zur Ein- oder Durchfuhr angemeldeten Wein, resp. Obstwein (D), und das Register über die verfallenen Accise- und Ohmgeldsbeträge (E) zu führen und diese Register mit den vorgeschriebenen Beilagen in den im §. 14. vorgeschriebenen Terminen an die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) des Bezirks einzusenden. Die verfallenen Accise- und Ohmgeldsbeträge sind, nachdem das Register E. durch die betreffende Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) genehmigt worden, einzuziehen und in dem nach der Verordnung vom 2. Februar 1836, Nr. 1163, V.Bl. der Zolldirection von 1836 pag. 75 zu führenden Manual zu verrechnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verfahren beim Austritt über die Landesgrenze.

§. 2.

Beim Ausgang von Wein nach dem Großherzogthum Hessen hat sich der Anmeldebeamte lediglich nach den im §. 13. oben gegebenen Vorschriften zu benehmen, wobei nur bemerkt wird, daß die Einfuhrbescheinigung durch den Ortseinnehmer des gegenüber liegenden großherzoglich hessischen Ortes ausgestellt wird.

Bei der Ausfuhr über die Zollgrenze haben die großherzoglichen Zollämter den Transport mit mit dem Transport- resp. Ausfuhrscheine zu vergleichen, die Ankunftsbescheinigung auszufüllen, vom Transport- oder Ausfuhrscheine abzuschneiden und entweder dem Transportanten zu behändigen, oder auf dessen Ansuchen unter der Bezeichnung „Dienstsache" mit der Briefpost an den Ausstellungsort zurückzusenden.

Das von den Anmeldestellen und Zollämtern nach der Vorschrift des §. 13. zu führende Ausgangsregister K. ist mit seinen Beilagen in den durch §. 14. vorgeschriebenen Terminen an die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) des Bezirks einzusenden.

Impressen.

§. 3.

Die großherzoglichen Zollämter und Anmeldestellen beziehen für ihre Bemühung keine besondere Belohnung; dagegen werden ihnen die erforderlichen Impressen kostenfrei durch die betreffende Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) zugestellt.

Ausgenommen hiervon sind die Nebenzollämter zweiter Klasse, welchen die Anrechnung der im §. 14. der voranstehenden Instruction für die Steuererheber bestimmten Gebühren gestattet ist.

III.

Instruction

für das Aufsichtspersonale.

§. 1.

Das Aufsichtspersonal hat sich gelegentlich der Controlirung der Weintransporte überhaupt zu verläßigen, daß die Vorschriften der voranstehenden Verordnung und der Instruction pünktlich vollzogen werden.

Es ist darauf zu achten, daß Wein, welcher aus der Schweiz zum ermäßigten Zoll eingebracht worden, neben der Zollquittung auch noch mit einem Transportscheine, Formular C., und daß Wein, welcher im Innern des Landes zur Ausfuhr nach Würtemberg geladen worden ist, nebst dem Ausfuhrschein, Formular H., auch noch mit einem Duplikate desselben versehen sein muß.

Ergeben sich bei Vergleichung der Weintransporte mit dem sie begleitenden Transport- oder Ausfuhrscheine wesentliche Abweichungen, so ist der Transport anzuhalten und Untersuchung zu veranlassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IV.

Instruction

für die Großherzoglichen Obereinnehmereien und Hauptsteuerämter.

Neben der allgemeinen Ueberwachung des ordnungsmäßigen Vollzugs der voranstehenden Verordnung und Instructionen werden unter Aufhebung des §. 9. der Instruction vom 27 Januar 1837, V.Bl. pag. 7. nachstehende weitere Vorschriften ertheilt.

§. 1.

Die monatlich einkommenden Ankunftsregister (Formular F.) sind gelegentlich der Manualienrevision, und die Ausgangsregister (Formular K.) auf den Grund der anhängenden Transport- beziehungsweise Ausfuhrscheine genau zu prüfen und wo nöthig zu berichtigen.

So weit diese Registereinträge enthalten über Weintransporte, welche nicht im Bezirke der Obereinnehmerei (des Hauptsteueramtes) selbst, sondern in einem andern Bezirke über die Grenze eingebracht, beziehungsweise zur Ausfuhr geladen worden, sind nach vollzogener Prüfung den betreffenden Obereinnehmereien (Hauptsteuerämtern Auszüge zuzusenden.

Die Register F. und K. selbst sind Behufs der weitern Controle (§. 3.) noch zurück zu behalten.

§. 2.

Die nach §. 14. der Instruction für die Steuererheber vierteljährlich am lezten August, November, Februar und Mai abzuschließenden und spätestens 6 Wochen nach dem Abschlusse der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramte) zukommenden Register über den zur Ein- oder Durchfuhr angemeldeten Wein und Obstwein (Form. D.) so wie dasselbe Register im Falle eines Wechsels in der Person des Transportanten (§. 9.) und das Register über den zur Ausfuhr angemeldeten Wein (Form. J.) sind nach dem Eintreffen auf den Grund der beiliegenden Ankunftsbescheinigungen sorgfältig zu prüfen.

Bei dieser Prüfung ist besonders darauf zu achten, daß die Ankunftsbescheinigungen ordnungsmäßig vollzogen sind, daß sie rechtzeitig zurückgeliefert, und daß die unbelegt gebliebenen Einträge in das Register über die verfallenen Abgaben (Form. E.) übertragen sind.

Nach vollzogener Prüfung sind die nach §. 14. Ziffer 5. der Instruction für die Steuererheber gleichzeitig mit einkommenden Auszüge über den zur Ausfuhr nach Würtemberg angemeldeten Wein mit den zu diesen Einträgen gehörenden Ankunftsbescheinigungen, so weit solche nicht Behufs der Ohmgeldrückvergütung erforderlich sind, zu versehen und mit einem Verzeichnisse hierher einzusenden.

§. 3.

Um aber auch zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß von den eingebrachten Weintransporten die Abgaben wirklich verrechnet worden, oder daß sie in den Registern über die accisefreien Einlagen eingetragen sind, ebenso, daß die zur Durch- oder Ausfuhr angemeldeten Transporte auch in den Ausgangsregistern eingetragen sind, vergleicht die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) die Register D. und J. mit den inzwischen eingekommenen und geprüften Registern F. und K., und den von andern Obereinnehmereien ꝛc. eingelaufenen Auszügen. — Abweichungen, welche bei dieser Vergleichung wahrgenommen werden, zeugen von Unregelmäßigkeiten der Erheber und sind gegen diese weiter zu verfolgen, beziehungsweise durch die betreffenden Obereinnehmereien, Hauptsteuerämter und Hauptzollämter weiter verfolgen zu lassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach vollzogener Controle und spätestens 2 Monate nach dem Termin zum Abschlusse der Register D. und J. sind sämmtliche in gegenwärtiger Instruction genannten Register nebst Beilagen und Auszügen zur Superrevision einzusenden.

§. 4.

Die monatlich einkommenden Register über verfallene Accise- und Ohmgeldsbeträge, Formular E., sind nach erfolgter Vormerkung zur Einziehung an die Erheber (Zollämter, Anmeldestellen) zurückzugeben.

Werden nach der Verfallzeit noch Ankunftsbescheinigungen nachgetragen, so ist über die Ursache der Verspätung Untersuchung anzustellen und hierbei nach §. 6. der Verordnung zu verfahren. Vom Resultate ist dem Erhebungsamte zum Belege des Registers E. Nachricht zu ertheilen. Die Rückzahlung der schon verrechneten Beträge kann in solchen Fällen ohne diesseitige Dekretur verfügt werden.

Ergibt sich bei der Betreibung der verfallenen Abgaben, daß bei der Ausstellung von Zeugnissen oder in Bezug auf die Annahme von Bürgschaften, oder in Entbindung von der Sicherheitsleistung einzelne Erheber sich Nachläßigkeiten zu Schulden kommen ließen, so sind dieselben zur Rede zu stellen und nach Umständen zur Bestrafung hierher namhaft zu machen.

§. 5.

Das Kautionsbuch (Form. A.) ist bei der vierteljährigen Vorlage (§. 14. Ziffer 1.) so wie bei Dienstvisitationen genau zu durchgehen und mit dem vidit der Obereinnehmerei ꝛc. zu versehen. Bei den leztern ist noch insbesondere darauf zu sehen, daß die noch nicht zurückgegebenen oder verrechneten Kautionen wirklich vorhanden sind.

Sollten drei Monate nach Rückkunft der Ankunftsbescheinigungen einzelne Kautionen noch nicht abgeholt sein, so ist diesseitige Entschließung zu erwirken.

§. 6.

Die Impressen Formulare C., D., H. und J. unterliegen der Controle.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1840.

Steuerdirection.

Cassinone.

Vdt. Tröger.

Beilagen

zur

Instruction

für

die Steuererheber.

Zur Verordnung vom 5. Dezember 1840, die Controlierung der zur Ein-, Aus- und Durchfuhr bestimmten Weintransporte betreffend.

A. bis K.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite

A. Formular des Kautionsbuchs für ein- und durchgehenden Wein und Obstwein zu §. 2. der Instruction 51
B. „ einer Bürgschaftsurkunde zu §. 2. der Instruction 54
C. „ eines Transportscheins mit der Ankunftsbescheinigung zu §. 3. der Instruction 55
D. „ des Registers über den zur Ein- und Durchfuhr angemeldeten Wein und Obstwein zu §. 3. der Instruction 57
E. „ des Registers über den zur Ein- oder Durchfuhr, beziehungsweise zur Ausfuhr angemeldeten Wein und Obstwein, wovon wegen ausgebliebener Ankunftsbescheinigung Accise und Ohmgeld zu erheben ist, zu §. 7. der Instruction . 60
F. „ des Ankunftsregisters über die aus dem Auslande eingebrachten Transporte von Wein und Obstwein zu §. 8. der Instruction 61
G. „ eines Zeugnisses für Weintransportanten über deren Wohnort, Zahlungsfähigkeit und steuerlichen Ruf zu §. 10. der Instruction 62
H. „ eines Ausfuhrscheins mit der Ankunftsbescheinigung zu §. 11. der Instruction 63
J. „ des Registers über den zur Ausfuhr angemeldeten Wein und Obstwein zu §. 11. der Instruction 65
K. „ des Ausgangsregisters über die in das Ausland abgegangenen Transporte von Wein und Obstwein zu §. 13. der Instruction 68

Formular A.

Obereinnehmerei (Hauptsteueramt) } Leopoldshafen.

Steuereinnehmerei (Zollamt) } Rheinsheim.

Kautionsbuch

für ein- und durchgehenden Wein und Obstwein.

vom ten

bis lezten Mai 1841.

1.	2.	3.	4.			5.	6.		7.		8.		9.	
Ordnungszahl.	Monat und Tag des Eintrags.	Namen und Wohnorte der Transportanten bezüglich Kautionssteller.	Des Eingangsregisters			Des eingebrachten Weines			Hievon sind an Abgaben vorzumerken:					
			Monat.	Tag.	Nummer.	Quantum.	Werth.		Accis.		Ohmgeld.		Summe.	
						Maas	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	3. Februar	Peter Knopf von Speier	Febr.	3.	1.	300	50	—	3	20	5	—	8	20
2	8. Februar	Marx Spinner von Kalw	Febr.	8.	4.	340	51	—	3	24	5	40	9	4

10.		11.			12.	13.	14.			15.
Die Sicherheit wurde geleistet:										
a. durch baare Hinterlegung.					b. durch Bürgschaft.					
Betrag der baar hinterlegten Summe.		Der Rückzahlung			Datum der Bürgschaftsurkunde	Namen und Wohnort des Bürgen.	Rückgabe des Bürgscheines.			Bemerkungen.
		Monat.	Tag	Empfangsbescheinigung.			Monat.	Tag	Empfangsbescheinigung.	
fl.	kr.									
8	20	Febr.	20.	Peter Knopf.	—	— —	—	—	— —	
—	—	—	—	— —	8. Febr.	Adlerwirth Schneider dahier	März	10.	Adlerwirth Schneider.	

Bürgschaftsurkunde.

Der Unterzeichnete haftet als Bürge und Selbstschuldner für die auf — :· Neun Gulden 4 kr. berechneten Steuergefälle von Dreihundert Vierzig Maaß Wein in zwei Fässern, welche Marx Spinner von Kalw heute über Rheinsheim zur Durchfuhr nach Würtemberg eingebracht hat.

Rheinsheim, 8 Februar 1841.

Adlerwirth Schneider.

Obereinnehmerei- / Hauptsteueramts- } Bezirk Leopoldshafen

Formular C.

Transportschein

für die Ein- / Durch- } fuhr von Wein.

Regist. Nr. 1. Peter Knopf von Speier führt über die unten genannte Station am heutigen Tage in —:· zwei Fässern ·:— Dreihundert Maaß Wein im { angegebenen / angenommenen } Werth von —:· Fünfzig Gulden mit der Erklärung ein, daß dieser Wein zur { Einkellerung in / Durchfuhr nach Würtemb. } bestimmt sei. Die Sicherstellung der Accis- und Ohmgeldsabgabe

a) hat durch baare Hinterlegung von —:· Acht Gulden zwanzig Kreuzer stattgefunden;

b) ist durch Bürgschaft geleistet worden;

c) ist dem Transportanten auf ein Zeugniß der { Orts- / Steuer- } Behörde seines Wohnortes hin erlassen worden;

d) ist nicht erforderlich, da der Transportant dem Unterzeichneten als sicher bekannt ist.

Rheinsheim, den 3. Februar 1841.

Steuereinnehmer.
N.

Ort des Eintritts:
Rheinsheim
im Obereinnehmerei-Bezirk Leopoldshafen.

Ankunftsbescheinigung

für ein- / durch- } geführten Wein.

Die von Peter Knopf aus Speier laut Transportschein vom 3ten d. M. Nummer 1. über Rheinsheim eingeführten —:· Dreihundert Maaß Wein in zwei Fässern

(Muster 1.) a) sind heute dahier eingetroffen und nach richtigem Erfund über die untengenannte Station in das Königreich Würtemberg ausgeführt worden.

Ausgangsregist. O. Z. 3.

Niefern, den 5. Februar 1841.

Steuererheber N.

b) Die Einfuhr dieser zwei Fässer mit Dreihundert Maaß Wein bescheinigt.

N. den 5ten Februar 1841.

Kön. Würtemberg. Accisamt.
N. N.

(Muster 2.) sind heute dahier eingetroffen und nach richtigem Erfund im Ankunftsregister O. Z. 2. eingetragen worden.

Offenburg, den 6. Februar 1841.

Untersteueramt.
N. N.

(Muster 3.) sind heute laut Ankunftsregister O. Z. 1. dahier eingetroffen und an den Transportanten Adam Haug von hier übergeben worden, weshalb die von Peter Knopf gestellte Sicherheit freigegeben werden kann.

Rastatt, den 5. Februar 1841.

Untersteueramt.
N. N.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anmerkungen zum Transportschein.

1. Die Fässer müßen geeicht sein, bei Strafe der einfachen Accise von dem darin enthaltenen Wein.

2. Der Transportant muß diesen Schein während des Transportes ununterbrochen bei sich haben und dem ihn befragenden Grenz- oder Steueraufseher vorweisen, bei Strafe von 1 fl. 30 kr.

3. Bei der Einkellerung in einem Orte des Großherzogthums, bei der zeitweisen Lagerung in einem solchen, so wie bei der Uebergabe an einen andern Transportanten, muß sogleich nach der Ankunft am Orte der Einkellerung, der Lagerung, des Wechsels dieser Schein dem Steuererheber vorgelegt werden.

4. Bei der Ausfuhr über die Zollgrenze und über Leopoldshafen, Mannheim, Heidelberg und Werthheim muß der Schein dem Zollamt, und beim Ausgang über die übrige Landesgrenze dem Steuererheber des lezten badischen Ortes zur Beurkundung der Ausfuhr und überdieß beim Uebergang nach Bayern der Controlstelle (resp. dem Ortsvorgesezten) des ersten königl. bayerischen Ortes, beim Uebergang nach Würtemberg dem Accisamt des ersten königlich würtembergischen Ortes, beim Uebergang nach Hessen der Anmeldestelle (resp. dem Ortseinnehmer) des ersten Großh. hessischen Ortes zur Beurkundung der Einfuhr in diesen Staat vorgelegt werden.

Anmerkungen zur Ankunftsbescheinigung.

1. Die umstehende Ankunftsbescheinigung muß nach erfolgter Beurkundung und spätestens sechs Wochen vom Tage der Ausstellung des Transportscheines an gerechnet an den Ausstellungsort zurückgeliefert werden, da nur gegen deren Vorlage die geleistete Sicherheit zurückgegeben wird und der Transportant vor der Anforderung der vorgemerkten Accise und des Ohmgeldes gesichert ist.

2. Wünscht der Transportant, daß die Ankunftsbescheinigung an den Ausstellungsort „als Dienstsache" mit der Briefpost zurückgesendet werde, so hat er dieß dem Steuererheber am inländischen Einkellerungsort ꝛc., resp. dem Zollamt am Austrittsort zu erklären und beim Ausgang nach Bayern, Würtemberg oder Hessen zu veranlassen, daß nach der Beurkundung die Ankunftsbescheinigung nicht abgeschnitten werde, da alsdann dieses, so wie die Rücksendung durch den Steuererheber, resp. das Zollamt des Austrittsortes erfolgt.

Formular D.

Obereinnehmerei (Hauptsteueramt)	Leopoldshafen.
Steuereinnehmerei (Zollamt)	Rheinsheim.

Register

über den zur Ein- und Durchfuhr angemeldeten Wein und Obstwein

für die Monate . . . . . .

1841.

1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.	8.
Ordnungszahl.	Monat und Tag der Anmeldungen.	Namen und Wohnort der Transportanten	Eingebrachtes Quantum		Angegebener Werth				Land der Bestimmung	Namen und Wohnorte der Empfänger (Ort des Wechsels) (Austrittsstation)
			Zahl der Fässer	Maaß	per Ohm		vom ganzen Quantum.			
					fl.	kr.	fl.	kr.		
1	3. Februar	Peter Knopf v. Speier	2	300	16	20	50	—	Würtemberg	Schwanenwirth Haueisen in Stuttgart Ausgang über Niefern
2	4. „	Gg. Meder v. Ettling.	3	525	12	—	63	—	Baden	Sonnenwirth Thibaut in Ettlingen
3	4. „	Konrad Weßler von Bruchsal	4	810	20	–	162	—	Baden	Heinrich Berger in Bruchsal.
4	8. „	Marx Spinner von Kalw.	2	340	15	—	51	—	Würtemberg	Kreuzwirth Leis in Kalw.

9.	10.	11.	12.	13.	14.	15		16.
Bemerkung wegen der Sicherheitsleistung	Anerkennung durch den Transportanten mittelst eigenhändiger Namensschrift.	Die Ankunftsbescheinigung soll spätestens eintreffen Monat und Tag	ist eingetroffen Monat und Tag	ist ausgestellt Ort der Einkellerung des Wechsels des Austritts	Register-Nummer.	Uebertrag der verfallenen Abgaben in das Register E. Monat.	O.Z.	Bemerkungen.
KautB. OZ. 1.	Peter Knopf	17. März	20. Febr.	Niefern	Febr. N. 3.	—	—	
Ist bekannt	Georg Meder	18. März	7. Febr.	Ettlingen	Febr. N. 6.	—	—	
Zeugniß	Konrad Weßler	18. März	—	—	—	März	2	
KautB. OZ. 2.	Marx Spinner	22. März	10. März.	Niefern	Febr. N. 4.	—	—	

Formular E.

Obereinnehmereibezirk / Hauptsteueramtsbezirk } N. N.

Steuereinnehmerei / Zollamt } N. N.

Register

über den zur Ein- oder Durchfuhr — beziehungsweise zur Ausfuhr angemeldeten Wein und Obstwein, wovon wegen ausgebliebener Ankunftsbescheinigung Accis und Ohmgeld zu erheben ist.

Monat März 1841.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.		9.		10.	11.	12.
Ordnungszahl.	Der Wein war angemeldet			Namen und Wohnort des Transportanten	des Weines (Obstwein)			Verfallene Abgaben				Accis-Manual		Bemerkungen.
	Register	Monat und Tag	Nummer		Quantum Maaß	Werth		Accis		Ohmgeld		Monat	Nummer	
						fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			
1	Ausfuhr J.	6. Febr.	2	Karl Wentz von Rusheim	310	24	48	1	39	5	10	April	56	
2	Eingang D.	4. Febr.	3	Konrad Weßler von Bruchsal	810	162	—	10	48	13	30	April	73	

Formular F.

Obereinnehmerei / Hauptsteueramts } Bezirks Karlsruhe

Steuereinnehmerei Ettlingen.

Ankunfts-Register

über die aus dem Ausland eingebrachten Transporte von Wein und Obstwein.

Monat Februar 1841.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.		11.	12.
Ordnungszahl	Des Transportscheins				Tag der Vorzeigung	Namen und Wohnort des Transportanten.	Namen des hiesigen Empfängers	Wein-Quantum	Rücksendung der Ankunftsbescheinigung		Nachweisung	
	Ausstellungsort	Monat	Tag	Nummer				Maaß	durch den Transportanten Tag	durch die Briefpost Tag	Accis-Manual Nummer	Register der accisfreien Einlagen Nummer
6	Rheinsheim	Febr.	4	2	5	Gg. Meder von hier	Sonnenwirth Thibaut	525	—	5. Febr.	—	17

Formular G.

Zeugniß.

Dem Konrad Weßler von Bruchsal, welcher gesonnen ist, in der Königlich Bayerischen Pfalz circa 8 Ohm Wein zur { Einfuhr in das Großherzogthum / Durchfuhr nach } abzuholen, wird andurch bezeugt, daß er hier ansäßig, auch erforderlichen Falles für den muthmaßlichen Betrag der auf diesem Wein haftenden Abgaben Sicherheit zu leisten im Stande ist, und daß er nach meinem Wissen wegen Uebertretung der Steuergeseze noch niemals bestraft wurde.

Bruchsal, den 1. Februar 1841.

Untersteueramt.
N. N.

(L. S.)

Obereinnehmerei = } Bezirk Leopoldshafen. Formular H.
Hauptsteueramts =

Ausfuhrschein.

Regist. Nr. 1.

Georg Weis von hier hat heute aus dem Wirthschaftskeller des Löwenwirth Schlicht dahier — :· zwei Fässer mit Vierhundertfünfzig Maaß Wein im Werth von Fünfundvierzig Gulden geladen, welche er an den Kranzwirth Knecht in Vaihingen über die Austrittsstation Niefern in das Königreich Würtemberg auszuführen beabsichtigt.

Graben, den 2. Februar 1841. Steuererheber
N. N.

(Da der Wein aus einem Wirthschaftskeller kommt, so sind die Fässer von mir plombirt [gesiegelt] worden.)
T. Steuereinnehmer N.

Ort der Abfassung
Graben
im Obereinnehmerei-Bezirk Leopoldshafen.

Ankunftsbescheinigung
für ausgehenden Wein.

Die von Georg Weis laut Ausfuhrschein Nr. 1. in Graben zur Ausfuhr in das Königreich Würtemberg geladenen Vierhundertfünfzig Maaß Wein in zwei Fässern

a) sind heute dahier eingetroffen und nach richtigem Erfund über die untengenannte Station in das Königreich Würtemberg ausgeführt worden. Ausgangsregister O. Z. 2.
(Die Plombage [Versiegelung] war unverlezt.
Niefern, den 4. Februar 1841. Steuererheber N. N.

b) Die Einfuhr dieser zwei Fässer mit Vierhundertfünfzig Maaß Wein bescheinigt
N. den 4. Februar 1841.

Königlich Würtemb. Accisamt.
N. N.

Anmerkungen zum Ausfuhrschein.

1) Die Fässer müßen geeigt sein, bei Strafe der einfachen Accise von dem darin enthaltenen Wein.

2) Der Transportant muß diesen Schein — und wenn die Ausfuhr nach Würtemberg geschehen soll, auch dessen Duplicat — ununterbrochen bei sich haben und dem ihn befragenden Grenz- oder Steueraufseher vorweisen, bei Strafe von 1 fl. 30 kr.

3) Bei der Ausfuhr über die Zollgrenze und über Leopoldshafen, Mannheim, Heidelberg und Werthheim muß der Ausfuhrschein dem Zollamt, und beim Ausgang über die übrige Landesgrenze dem Steuererheber des lezten badischen Ortes zur Beurkundung der Ausfuhr und überdieß
beim Uebergang nach Bayern der Kontrolstelle (resp. dem Ortsvorgesezten) des ersten Kön. bayer. Ortes,
" " " Würtemberg dem Accisamt des ersten Kön. würtembergischen Ortes,
" " " Hessen der Anmeldestelle (resp. dem Ortseinnehmer) des ersten Großh. hessischen Ortes
zur Beurkundung der Einfuhr in diesen Staat vorgelegt werden.

4) Der Steuererheber des Ladeortes darf für Ausfertigung des Scheines bei Quantitäten von 4 Ohm oder mehr 4 Kr., unter 4 Ohm 3 Kr., und im Fall der Plombage (oder Versiegelung) außerdem für jedes Faß oder für je zehn Krüge 3 Kreuzer beziehen.

Anmerkungen zur Ankunftsbescheinigung.

1. Die umstehende Ankunftsbescheinigung muß nach erfolgter Beurkundung und spätestens sechs Wochen vom Tage der Ausstellung des Ausfuhrscheines an gerechnet an den Ausstellungsort zurückgeliefert werden, da nur in diesem Fall der Transportant gegen die Anforderung der vorgemerkten Accise und des Ohmgeldes gesichert ist.

2. Wünscht der Transportant, daß die Ankunftsbescheinigung an den Ausstellungsort „als Dienstsache" mit der Briefpost zurückgesendet werde, so hat er zu veranlassen, daß der beurkundende Königl. bayerische, Königl. würtembergische, Großh. hessische Beamte die Ankunftsbescheinigung nicht abschneide, da alsdann dieses, so wie die Rücksendung durch { den Steuererheber / das Zollamt } des Austrittsortes erfolgt.

Formular J.

Obereinnehmerei } Leopoldshafen.
Hauptsteueramt }

Steuereinnehmerei Graben.

Register

über den zur Ausfuhr angemeldeten Wein und Obstwein

für die Monate . . . . . .

1841.

1.	2.	3.	4.	5.		6.	7.		8.	9.
Ordnungszahl.	Monat u. Tag der Anmeldung.	Namen des Versenders oder dessen, der den Wein abgibt.	Namen und Wohnort des Transportanten.	Zur Ausfuhr angemeldetes Quantum		Angegebener Werth			Land der Bestimmung und Austrittsort.	Namen und Wohnorte der angegebenen Empfänger.
				Zahl der Fässer	Maaß	per Ohm	vom ganzen Quantum.			
						fl.	fl.	kr.		
1	2. Febr.	Löwenwirth Schlicht	Georg Weis von hier	2	450	10	45	—	Würtemberg über Niefern	Kranzwth. Knecht in Vaihingen
2	6. Febr.	Michael Gambs	Karl Wenz von Rusheim	1	310	8	24	48	Bayern über Leopoldshafen	Lucius in Langenkandel

10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.		17.
Bemerkung wegen der Plombage ꝛc.	Anerkennung durch den Transportanten mittelst eigenhändiger Namensunterschrift.	Die Ankunftsbescheinigung				Uebertrag der verfallenen Abgaben in das Register E.		Bemerkungen.
		soll spätestens eintreffen	ist eingetroffen	ist ausgestellt				
				Austrittsort.	Registernummer.	Monat.	O.Z.	
		Monat und Tag	Monat und Tag					
2 Fässer versiegelt	Georg Weis	16. März	8. Febr.	Niefern	2	—	—	
—	Karl Wenz	20. März	—	—	—	März	1	

Formular K.

Obereinnehmerei / Hauptsteueramts } Bezirk Pforzheim — Steuereinnehmerei / Zollamt Niefern.

Ausgangs-Register

über die in das Ausland abgegangenen Transporte von Wein und Obstwein.

Monat Februar 1841.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Ordnungszahl.	Des Transportscheins / Ausfuhrscheins: Ausstellungsort	Monat	Tag	Nummer	Tag der Vorzeigung	Namen und Wohnort des Transportanten	Quantum der Ausfuhr: Maaß	Rückkunft des Ausfuhrscheins	Rücksendung der Ankunftsbescheinigung durch die Post.	Bemerkungen.
1	Karlsruhe. Obereinnehmerei Karlsruhe	Febr.	2	3	4	Joh. Klemm von Rintheim	718	6. Febr.	6. Febr.	
2	Graben. O. E. Leopoldshafen	Febr.	2	1	6	Gg. Weis v. Graben	450	6. Febr.	6. Febr.	
3	Rheinsheim. O. E. Leopoldshafen	Febr.	3	1	8	Pt. Knopf v. Speier	300	10. Febr.	—	
4	Rheinsheim. O. E. Leopoldshafen	Febr.	8	4	12	Marx Spinner von Kalw	340	15. Febr.	—	

Bekanntmachung.

Offene Hauptlehrerstelle an der Gewerbsschule zu Bruchsal betreffend.

Bei dieser Gewerbschule ist die Stelle eines Hauptlehrers, welcher den Unterricht in den im §. 3. und 4. der Gewerbschulordnung vom 15. Mai 1834. Regierungsbl. S. 217 vorgeschriebenen Lehrfächern zu übernehmen und dafür einen Jahrsgehalt von 500 fl. zu beziehen hat, zu besezen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen, und es wird dabei bemerkt, daß diejenigen Concurrenten, welche ihre Studien nicht an der polytechnischen Schule gemacht haben, oder sich nicht auf andere Weise über ihre Fähigkeiten genügend ausweisen können, angehalten werden, eine Prüfung bei der Großh. Direction der polytechnischen Schule zu bestehen.

Rastatt, den 10. Januar 1841.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.
Baumgärtner.

Vdt. Stengel.

Dienst-Nachrichten.

Der erledigte katholische Schul- und Meßnerdienst zu Zoznegg, Amts Stockach, ist dem Schulcandidaten Mathias Engelmann von Moos, Amts Radolfzell, bisherigen Unterlehrer zu Eigeltingen, Amts Stockach, übertragen worden.

Der erledigte katholische Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Schielberg, Amts Ettlingen, ist dem Schulcandidaten Johann Schick von Rastadt, bisherigen Unterlehrer zu Darlanden, Landamts Karlsruhe, übertragen worden.

Der erledigte katholische Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Eschelbach, Amts Wiesloch, ist dem Schulcandidaten Valentin Göck von Ketsch, bisherigem Schulverwalter zu Eschelbach, übertragen worden.

Vakante Schulstellen.

Der neu errichtete katholische Filialschuldienst zu Heiligenzell, Oberamts Lahr, mit dem gesezlich regulirten Diensteinkommen von 175 fl. jährlich, nebst freier Wohnung und dem Schulgeld, welches bei einer Zahl von etwa 80 Schulkindern auf 48 Kr. jährlich für jedes Kind festgesezt ist, wird zur definitiven Besezung mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß sich die Kompetenten um denselben, nach Maaßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836, Regierungsblatt Nr. 38. durch ihre Bezirksschulvisitaturen bei der katholischen Bezirksschulvisitatur Lahr zu Kürzell innerhalb 6 Wochen zu melden haben.

Die gräflich von Leiningen-Billigheimische Präsentation des Schullehrers Josef Ehrler zu Lierbach, Amts Oberkirch, auf den erledigten katholischen Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Billigheim, Amts Mosbach, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Hiedurch ist der katholische Filialschuldienst zu Lierbach mit dem gesezlich regulirten Diensteinkommen von 140 fl. jährlich nebst freier Wohnung und dem Schulgeld, welches bei einer Zahl von etwa 70 Schulkindern auf 1 fl. jährlich für jedes Kind festgesezt ist, erledigt worden. — Die Kompetenten um den leztgenannten Schuldienst haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836. Regierungsblatt Nr. 38. durch ihre Bezirksschulvisitaturen bei der Bezirksschulvisitatur Oberkirch innerhalb 6 Wochen zu melden.

Der erledigte katholische Schul- und Organistendienst zu Rielasingen, Amts Radolfzell, ist dem Hauptlehrer Alexander Booz zu Arlen, im nämlichen Amtsbezirke übertragen, und dadurch ist der katholische Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Arlen mit dem gesezlich regulirten Diensteinkommen von 140 fl. jährlich, nebst freier Wohnung und dem Schulgeld, welches bei einer Zahl von etwa 50 Schulkindern auf 1 fl. 20 kr. jährlich für jedes Kind festgesezt ist, erledigt worden. Die Kompetenten um den leztgenannten Schuldienst haben sich bei der gräflich von Enzenbergischen Grundherrschaft, als dem Patron, innerhalb 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

Obrigkeitliche Bekanntmachungen.

(1) Bruchsal. [Landesverweisung.] Philippina Diehl von Gauersheim in Rheinbayern, welche durch Erkenntniß des großh. Hofgerichts des Unterrheinkreises vom 4. Januar 1839, Nr. 86, wegen dritten Diebstahls zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe verurtheilt wurde, ist heute aus der Strafanstalt entlassen, und der großh. badischen Lande verwiesen worden.

Bruchsal, den 14. Januar 1841.

Großh. Zucht- und Correctionshausverwaltung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Signalement:

Dieselbe ist 32 Jahre alt, 5′ 4″ Zoll groß, hat braune Haare, braune Augenbraunen, braune Augen, rundes Gesicht, gesunde Farbe, hohe Stirne, mittlere Nase, kleinen Mund, gute Zähne und ein rundes Kinn.

(3) Mannheim. [Landesverweisung.] Andreas Sigmund Hoffmann von Erlangen im Königreiche Baiern, welcher durch Urtheil des Großh. hochpreißlichen Hofgerichts in Mannheim vom 8. Mai 1840 Nr. 5160. I Cr. Sen. wegen zweitem großen Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von 6 Monaten und 6 Wochen verurtheilt war, hat diese Strafe erstanden; er wird daher heute aus der Anstalt entlassen und der großh. badischen Lande verwiesen.

Signalement:

Derselbe ist 25½ Jahre alt, 6′ 7″ groß, hat hellblonde Haare, hellblonde Augenbraunen, blaue Augen, runde Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe, hohe Stirne, spize Nase, breiten Mund, gesunde Zähne, hellblonde Barthaare, rundes Kinn.

Mannheim, den 1. Januar 1841.

Großh. Zuchthausverwaltung.

Kieser. Faber.

(2) Blumenfeld. [Urtheil.] In Anzeigesachen gegen Anton Frei von Welschingen wegen Eingangszolldefraudation wird auf amtspflichtiges Verhör zu Recht erkannt:

Anton Frei sei der in Gemeinschaft mit zwei zur Zeit nicht erkundigten Personen verübten Defraudation des Eingangszolles von 80 9/10 Pfd. Zucker und weiterer nicht ermittelter Waare für schuldig zu erklären und deshalb, unter Confiscation des in Beschlag genommenen Zuckers und unter Verfällung zu Entrichtung von 50 fl. als Werthbetrag jener Waare, die nicht ermittelt werden konnte, zu Zahlung des Eingangszolles von 14 fl. 9 kr. zu einer Geldstrafe von 56 fl. 36 kr. als des vierfachen Betrags der ermittelten und von weitern 30 fl. für die nicht ermittelte Abgabe, im Fall, daß er unvermögend, diese Geldstrafe zu zahlen, zu Erstehung einer Gefängnißstrafe von fünfzig sieben Tagen, ferner zu einer sechswöchentlichen bürgerlichen Gefängnißstrafe, und endlich zur Tragung der Untersuchungs- und Straferstehungskosten zu verurtheilen.

V. R. W.

dessen zur Urkunde wurde gegenwärtiges Urtheil nach Verordnung des großh. bad. Hofgerichts des Seekreises ausgefertigt und mit dem größern Gerichtsinsiegel versehen.

So geschehen

Konstanz, den 26. Mai 1840.

Großh. bad. Hofgericht des Seekreises.

gez. Stößer. gez. Keller.

Vdt. Eimer.

Vorstehendes hohes Urtheil wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Blumenfeld, den 6. Januar 1841.

Groß. Bezirksamt

Baur.

(1) Gernsbach. [Desertion.] Der Corporal Leopold Wörner von Obertsroth bei dem Großh. Infanterieregiment von Stokhorn Nr. 4. in Mannheim hat sich flüchtig gemacht, und wird nun aufgefordert, sich binnen 14 Tagen dahier zu stellen und sich zu verantworten, indem er sonst als Deserteur betrachtet und nach den Landesgesezen gegen ihn verfahren werden solle.

Zugleich werden sämmtliche Polizeibehörden ersucht, auf den unten signalisirten Wörner zu fahnden, ihn betretenden Falles zu verhaften, und entweder hierher, oder an sein Commando zu liefern.

Gernsbach, den 9. Januar 1841.

Großh. Bezirksamt.

Oehl.

Signalement des Leopold Wörner:

Alter 26 Jahre; Größe 5′ 5″; Gestalt schlank; Gesicht blaß: Augen braun; Haare braun; Nase groß; Bart hellbraun und schwach; besondere Kennzeichen: Sommerflecken. Profession: ein Mezger.

(1) Breisach. [Straferkenntniß.] Da der Grenadier vom großh. Leib-Infanterieregiment Heinrich Maier von Königschafhausen auf die diesseitige Aufforderung vom 15. Oktober d. J., Nr. 25912, sich bisher nicht gestellt hat, so wird er hiemit der Desertion für schuldig erkannt, und in die gesezliche Strafe von 1200 fl. verfällt, des Gemeindebürgerrechts für verlustig erklärt, seine persönliche Bestrafung aber auf Betreten vorbehalten.

Breisach, den 24. Dezember 1840.

Großh. Bezirksamt.

Schnetzler.

(1) Hüfingen. [Fahndung.] Josef Meßmer von Fischbach, dessen Signalement unten folgt, hat sich am 15. Dezember v. J. der Entwendung der gleichfalls unten beschriebenen Pfeife zum Nachtheil des Bierwirth Valentin Schwörer zu Aufen dringend verdächtig gemacht; es werden daher sämmtliche Policeibehörden ersucht, sowohl auf den Joseph Meßmer als auf die Pfeife zu fahn-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

den und im Betretungsfall denselben anher einzuliefern.

Signalement:

Alter etwa 30 Jahre, Statur schlank, Haare blond, Gesicht länglich. — Derselbe war zur Zeit der Entwendung bekleidet mit einem abgetragenen kurzen Janker, weiß gestreiften Sommerhosen und einer grünen sogenannten Russenkappe.

Die entwendete Pfeife ist ein sogenannter Ulmerkopf mit Silber beschlagen und hat eine doppelte silberne Kette. — Der silberne Dekel ist durchbrochen, ein Kreuz und einen Anker vorstellend. Das Rohr ist von Bein und der Kopf an dem Wassersack abgesägt und ein anderer schwarzer Stiefel daran geschiftet.

Hüfingen, den 13. Januar 1841.

Großh. bad. f. f. Bezirksamt.

Heinemann.

(3) Heiligenberg. [Conscriptionspflichtiger.] Bei der am 1. d. M. dahier stattgehabten Rekrutenaushebung für den Bezirk Heiligenberg pro 1841, ist der Conscriptionspflichtige Jakob Maurer von Frikingen, Loos Nr. 8., ungehorsam ausgeblieben.

Derselbe wird aufgefordert sich binnen 6 Wochen von heute an bei diesseitiger Stelle sich einzufinden, um seiner Kriegsdienstpflicht Genüge zu leisten, widrigenfalls er als Refractär behandelt und in die gesezliche Strafe verfällt werden würde.

Heiligenberg, den 30. Dezember 1840.

Großh. bad. f. f. Bezirksamt.

Kaiser.

(3) Müllheim. [Conscriptionspflichtiger.] Der pro 1841 conscriptionspflichtige Johann Jakob Weber von Hügelheim wird aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei diesseitiger Stelle einzufinden, ansonst er als Refractär angesehen, und die gesezliche Strafe gegen ihn verfügt würde.

Müllheim, den 5. Januar 1841.

Großh. Bezirksamt.

Schrickel.

(3) Rastatt. [Conscriptionspflichtiger.] Der zur ordentlichen Conscription pro 1841 gehörige unerlaubt abwesende Joseph Pancelet von Rastatt, Loos Nr. 266, wird hiermit aufgefordert, sich binnen sechs Wochen dahier zu stellen und seiner Milizpflichtigkeit zu genügen, ansonst er als Refractär betrachtet und nach den Landesgesezen gegen ihn vorgefahren werden würde.

Rastatt, den 30. Dezember 1840.

Großh. Oberamt.

Schaaff.

(1) Stockach. [Diebstahl.] In der Nacht vom 6. auf den 7. d. M. wurde dem Raphael Gieß von Schlatt unter Krähen von seinem Wagen die hintere Bruchkette, welche ohngefähr 7 Schuh lang ist, an einem Ende einen Ring und am andern einen Haken hat; ferner der Nagel einer Achse mit einer Scheibe versehen, entwendet.

In derselben Nacht wurden dem Sigmund Dunz von da die beiden hintern Bruchketten, die eine 7, die andere 10 Schuh lang, entwendet.

Endlich wurden dem Johannes Zürcher von da die hintere und vordere Bruchkette, welche leztere mit einer Kappe versehen und zur Hälfte um die Langwind gebogen war, ein kleines Kettchen und ein eiserner Nagel entwendet.

Stockach, den 19. Dezember 1840.

Großh. Bezirksamt.

Lugo.

(1) Ueberlingen. [Diebstahl.] Am 4. oder 5. v. M. wurden der Wittwe Rosalia Kuhn von Taisersdorf von dem im Schopfe des Karl Lehr von dort stehenden großen Leiterwagen ein Vorderrad und ein eiserner Schemelnagel, ersteres im Werthe von 4 fl., lezterer von 24 kr., entwendet, was wir Behufs der Fahndung bekannt machen.

Ueberlingen, den 9. Januar 1841.

Großh. Bezirksamt.

Bleibimhaus.

(2) Salem. [Diebstahl.] In der Zeit vom 27. v. M. bis auf den 1. Januar l. J. wurden den Knechten des Josef Kutter zu Urnau nachstehende Gegenstände aus ihrer Schlafkammer entwendet, nämlich:

I. Dem Baptist Kochlöffel

a) ein beinahe noch neuer grüntüchener Rock, Werth 11 fl.;

b) eine Weste von Pers, schwarz punktirt, Werth 1 fl.;

c) ein Paar hellblautüchene schon abgetragene Hosen, Werth 1 fl.;

d) ein neues Gebetbuch, sogenanntes Einsiedlerbüchlein, Werth 24 kr.

II. Dem Konrad Riß

a) ein beinahe noch neues reistenes Hemd, gezeichnet mit K. R., Werth 1 fl.;

b) eine Weste von Pers, Werth 48 kr.;

c) 1½ Elle Bettbarchent, Werth 30 kr.

Wir bringen diesen Diebstahl zum Behufe der Fahndung auf die entwendeten Gegenstände und den zur Zeit noch unbekannten Thäter zur allgemeinen Kenntniß.

Salem, den 4. Januar 1841.

Großh. Bezirksamt.

Ruckmich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(3) Konstanz. [Diebstahl.] In der Neujahrsnacht sind dem Mezgerknecht Johann Georg Lenz von Haigerloch, in Diensten bei der Witwe Möhrle dahier, aus dem in der Kammer des zweiten Stockwerks stehenden Kasten folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) Ein dunkelgrüner, tuchener Rock mit einem Kragen von demselben Tuch, mit schwarz übersponnenen Knöpfen, in einem ungefähren Werthe von 14 fl.

2) Ein Gilet von Seide, von schwarzbraunem Grunde, mit roth und grünen Blumen und gelb metallenen Knöpfen, im Werthe von 4 fl.

3) Eine grüne Schildkappe mit schwarzen Schnüren, im Werthe von 1 fl. 30 kr.

Dies wird mit dem Bemerken Behufs der Fahndung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Dieb in dem Kasten des Bestohlenen einen alten, schwarzen, völlig zerrissenen Frack liegen ließ.

Konstanz, den 5. Januar 1841.

Großh. Bezirksamt.

Pfister.

(3) Müllheim. [Aufforderung.] In Untersuchungssachen gegen Josef Kerle von Hochdorf wegen Diebstahls fällt die Einvernahme des Bestohlenen, Schneidergesellen Fridolin Studinger von Obermünsterthal, nothwendig, dessen Aufenthaltsort zur Zeit unbekannt ist. Fridolin Studinger wird daher aufgefordert seinen dermaligen Aufenthaltsort schleunigst hieher anzuzeigen.

Zugleich ersuchen wir sämmtliche Policeibehörden, über den Aufenthaltsort des gedachten Studinger schleunigst gefällig Erkundigungen einzuziehen und, falls solcher bekannt werden sollte, uns hievon in Kenntniß zu sezen.

Da der Angeschuldigte insizt, so wird um möglichste Beschleunigung der Sache gebeten.

Müllheim, den 2. Januar 1841.

Großh. Bezirksamt.

Schrickel.

(1) Ueberlingen. [Aufforderung.] In Untersuchungssachen gegen den Maurergesellen Florian Rädle von Hechingen wegen Excesses und Trunkenheit soll derselbe zur Urtheilseröffnung vorgeladen werden; da dessen Aufenthalt aber zur Zeit unbekannt, so ersuchen wir die verehrlichen Behörden, uns wo möglich über den Aufenthalt desselben Auskunft zu geben, oder ihn im Erforschungsfalle unter Abnahme seiner Papiere mit Laufpaß anher zu weisen.

Ueberlingen, den 13. Januar 1841.

Großh. Bezirksamt.

Bleibimhaus.

(3) Emmendingen. [Straferkenntniß.] Nachdem sich Moses Bloch von Emmendingen, Gefreiter bei großh. Leib-Infanterieregiment auf öffentliche Aufforderung vom 29. September d. J. nicht gestellt hat, so wird derselbe der Desertion für schuldig erkannt, in die gesezliche Geldstrafe von 1200 fl. verurtheilt, des Ortsbürgerrechts für verlustig erklärt und auf Betreten weitere persönliche Bestrafung gegen ihn vorbehalten.

Emmendingen, den 22. Dezember 1840.

Großh. Oberamt.

Rettig.

(3) Ueberlingen. [Warnung.] Dem Bäckergesellen Johann Michael Hohl von Deusingen soll heute Nachmittag sein von dem königl. würtemb. Oberamte Böblingen ausgestelltes, und das leztemal von dem großh. Bezirksamte Lörrach unterm 24. Dezember v. J. visirtes Wanderbuch auf unbekannte Art ab Handen gekommen sein; was man zur Verhütung etwaigen Mißbrauches desselben anmit veröffentlicht.

Ueberlingen, den 2. Januar 1841.

Großh. Bezirksamt.

Bleibimhaus.

(1) Triberg. [Dienstantrag.] Bei hiesigem Amtsrevisorate ist eine zweite Theilungscommissärsstelle mit dem Wohnsize in der Amtsstadt Triberg offen, welche sogleich, und nach Umständen auch erst in drei Monaten angetreten werden kann. Lusttragende wollen sich unter Vorlage der Zeugnisse an den unterzeichneten Amtsrevisoratsvorstand wenden.

Triberg, den 15. Januar 1841.

Großh. Amtsrevisorat.

Donsbach.

(1) Bonndorf. [Dienstantrag.] Bei diesseitiger Stelle ist ein Actuariat mit 350 fl. jährlichem Gehalt und ohngefähr 50 fl. Accidenzien offen und sollte sogleich wieder besezt werden. Diejenigen recipirten und schon geübten Actuare, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, wollen unter Vorlage der Leumunds- und Befähigungszeugnisse in frankirten Briefen an den Amtsvorstand dahier sich wenden.

Bonndorf, am 13. Januar 1841.

Großh. Bezirksamt.

Rausch.

(2) Thengen. [Dienstantrag.] Die im September v. J. ausgeschriebene zweite Gehülfenstelle ist zur Zeit durch keinen Geschäftgebildeten besezt. Indem wir diese Stelle wiederholt zur Bewerbung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ausschreiben, bemerken wir, daß der Siz des Dienstes vom 1. Juli d. J. an, nach Engen verlegt ist.

Thengen, den 11. Januar 1841.

Großh. Obereinnehmerei.

Stählv.

(3) Bonndorf. [Erkenntniß.] Nachdem sich auf das Ausschreiben vom 27. Oktober d. J. Nr. 12,721. der Eigenthümer der am 21. Okt. d. J. unweit Grimmeltshofen verlassenen 49½ Pfund Zucker und 3/10 Pfund Spielkarten bisher nicht gemeldet hat, so wird dieser Zucker und Spielkarten nunmehr für confiscirt erklärt.

Bonndorf, den 22. Dezember 1840.

Großh. Bezirksamt.

Rober.

(1) Stühlingen. [Bürgermeisterwahl.] Der als Bürgermeister zu Untereggingen erwählte Zimmermeister Joseph Eichkorn von dort, wurde heute in obiger Eigenschaft bestätigt und vorschriftsgemäß in Pflichten genommen.

Stühlingen, den 14. Januar 1841.

Gr. bad. f. f. Bezirksamt.

Frey.

Zolldefraudationen.

In Gemäßheit des §. 27 des Zollstrafgesezes werden alle diejenigen, welche an vorgenannte Gegenstände Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, sich binnen 14 Tagen zu melden, widrigenfalls dieselben confiscirt würden.

Bezirksamt Stühlingen

(1) In der Nacht vom 29. auf den 30. Dezember v. J. wurden von einem unbekannten Schmuggler zwischen Horheim und Schwerzen auf Betreten der Zollschuzwache 38 Pfund Zucker und 1 Pfund Kaffee weggeworfen.

Bezirksamt Blumenfeld.

(1) Am 20. Dezember v. J. Abends wurde in der Gegend des Haslacherhofes von einem Unbekannten, der die Flucht ergriff, ein Zuckerstock von 8 1/10 Pfund weggeworfen.

Zehntablösungen.

In Gemäßheit des §. 74 des Zehntablösungsgesezes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Ablösung nachgenannter Zehnten entgiltig beschlossen wurde:

im Bezirksamt Salem

(3) zwischen der Standesherrschaft Salem und der Gemeinde Mimmenhausen;

im Bezirksamt Boxberg

(3) zwischen der fürstl. Standesherrschaft Löwenstein und der Gemeinde Ueffingen;

(3) zwischen der fürstl. Standesherrschaft Löwenstein und der Gemeinde Schweigern;

im Bezirksamt Wiesloch

(3) zwischen der evangelisch protestantischen Pfarrei Schatthausen und den Zehntpflichtigen in Baierthal und Schatthausen;

im Bezirksamt Heiligenberg

(1) zwischen der großh. Domänenverwaltung Meersburg und dem Zehntpflichtigen Josef Jehle zu Mogartsweiler, Gemeinde Homberg.

Alle diejenigen, die in Hinsicht auf diese abzulösenden Zehnten in deren Eigenschaft als Lehenstück, Stammgutstheil, Unterpfand u. s. w. Rechte zu haben glauben, werden daher aufgefordert, solche in einer Frist von drei Monaten nach den in den §§. 74 bis 77 des Zehntablösungsgesezes enthaltenen Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu halten.

(2) Jestetten. [Erkenntniß.] Da auf das öffentliche Ausschreiben vom 12. September v. J. sich Niemand gemeldet, so werden alle Jene, welche etwa Ansprüche auf das Ablösungskapital des dem Kloster Rheinau auf der Gemarkung Rechberg zustehenden Zehnten haben, damit lediglich nach §. 17. des Zehntgesezes, an den Zehntberechtigten verwiesen.

Jestetten, den 7. Januar 1841.

Großh. Bezirksamt.

Bosch.

(2) Jestetten. [Erkenntniß.] Da in Folge öffentlicher Aufforderung vom 13. August v. J. Nr. 9458., die Zehntablösung der Gemeinde Dettighofen auf dortiger Gemarkung betreffend, keine Ansprüche dahier erhoben wurden, so werden solche, im Falle dennoch vorhanden wären, nach §. 17. des Zehntablösungsgesezes, lediglich an den Zehntberechtigten verwiesen.

Jestetten, den 5. Januar 1841.

Großh. Bezirksamt.

Bosch.

(3) Ladenburg. [Erkenntniß.] Da auf unsere Aufforderung vom 1. Oktober v. J. auf das zwischen dem Freiherrn von Wambold in Birkenau und den zehntpflichtigen Güterbesizern in Wallstadt festgesezte Zehntablösungskapital bis jezt keine Ansprüche erhoben wurden, so werden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

alle, welche solche etwa noch geltend machen wollen, lediglich an den Zehntberechtigten verwiesen.

Ladenburg, den 4. Januar 1841.

Großh. Bezirksamt.

Leers.

Vdt. Brentano.

(3) Hüfingen. [Erkenntniß.] Da auf die diesseitige Aufforderung vom 15. Mai d. J. Nr. 7269. keine Ansprüche auf den der fürstl. Standesherrschaft Fürstenberg in der Gemarkung Unadingen zustehenden Zehnten angemeldet worden sind, so werden alle jene, welche ein Recht auf das Zehntablösungskapital in der Gemarkung Unadingen haben, hiemit an den Zehntberechtigten verwiesen.

Hüfingen, den 30. Dezember 1840.

Großh. bad. f. f. Bezirksamt.

Schwab.

(3) Neustadt. [Erkenntniß.] Da auf die öffentliche Bekanntmachung vom 13. Juni d. J. keine Rechte auf den zwischen der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg und der Gemeinde Dittishausen abgelösten Zehnten gewahrt worden sind, so werden jene, welchen dennoch Rechte auf diesen Zehnten zustehen sollten, damit lediglich an den Zehntberechtigten gewiesen.

Neustadt, den 31. Dezember 1840.

Großh. bad. f. f. Bezirksamt.

Martin.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfandsrechte, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Massepflegers, Gläubigerausschusses und den etwa zu Stande kommenden Borg- oder Nachlaßvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen. Aus dem

Bezirksamt Villingen

(1) von Oberkirnach, an den in Gant erkannten Bäcker Christian Fichter, auf Donnerstag den 4. Februar früh 8 Uhr.

(1) Salem. [Unterpfandsbuch-Erneuerung.] Da die unterm 14. Februar 1840, Nr. 1024, zur Anmeldung der in dem beigehefteten Verzeichnisse aufgeführten Gläubiger abgelaufen ist, so wird hiemit das angedrohte Präjudiz ausgesprochen.

Salem, den 14. Januar 1841.

Großh. Bezirksamt.

Ruckmich.

(2) Sinsheim. [Erkenntniß.] Der Bauernknecht Philipp Wolf von Eschelbronn, welcher auf die öffentliche Vorladung vom 8. Mai 1839 Nr. 7450. keine Nachricht von seinem jezigen Aufenthalte gegeben hat, wird andurch für verschollen erklärt, und soll sein Vermögen seinen nächsten Verwandten gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besz gegeben werden.

Sinsheim, den 4. Januar 1841.

Großh. Bezirksamt.

Lang.

(3) Stockach. [Aufforderung.] In der Verlassenschaftssache der am 25. April 1839 gestorbenen Ehefrau des Konrad Manz von Wahlwies, Maria geborne Stocker, ist ihr am 27. April 1801 geborner und im Jahr 1834 nach Nordamerika ausgewanderter Sohn Philipp Manz als Erbe betheiligt.

Derselbe wird daher zur Erbtheilung mit dem Bedeuten hiemit vorgeladen, daß, falls er oder seine etwaigen Nachkommen binnen drei Monaten sich nicht melden, die Erbschaft lediglich denjenigen werde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn er oder seine etwaigen Nachkommen zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wären.

Stockach, den 8. Januar 1841.

Großh. Amtsrevisorat.

Ott.

(3) Hüfingen. [Erbvorladung.] Dem vor fünf Jahren nach Amerika ausgewanderten Johann Heitzmann von Donaueschingen ist durch den Tod seiner im Monat September l. J. verstorbenen Mutter — der Johann Heitzmann'schen Witwe Magdalena geb. Meier — ein Vermögen von 99 fl. 39¾ kr. angefallen.

Da sein Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird er hiemit aufgefordert, innerhalb drei Monaten a dato zur Antretung der ihm zugefallenen Erbschaft vor unterzeichneter Stelle um so gewisser zu erscheinen, als sonst die Erbschaft lediglich denjenigen zugetheilt werden würde, welchen sie

zukäme, wenn er zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Hüfingen, den 30. Dezember 1840.

Großh. bad. f. f. Amtsrevisorat.

Zepf.

(3) Salem. [Warnung.] Xaver Stadler von Bermatingen hat unterm 10. Januar 1766 bei der großh. markg. bad. Waisenkasse Salem ein Capital von 25 fl. angelegt, worüber die Schuldurkunde abhanden gekommen ist, weshalb Jedermann gegen den Erwerb derselben hiermit öffentlich gewarnt wird.

Salem, den 4. Januar 1841.

Großh. Bezirksamt.

Ruckmich.

Kauf-Anträge.

Engen. [Haus- und Gartenverkauf.] In Gemäßheit gantrichterlicher Verfügung vom 5. Dezember v. J. Nr. 12,111. werden aus der Gantmasse des Peter Preuß von Hattingen nachbeschriebene Liegenschaften, als:

Ein halbes Wohnhaus mit Scheuer und Stallung im Winkel neben Xaver Gener und der Gaß 300 fl.

21 Ruthen Garten im Spitz neben Johann Mayer alt und der Landstraße 30 fl.

4 Ruthen Garten beim Haus neben der Gaß und Gregor Guts Garten 8 fl.

der öffentlichen Versteigerung ausgesezt, und hiezu Tagfahrt auf

Montag den 22. Februar d. J.

Vormittags 11 Uhr in dem Ochsenwirthshause zu Hattingen mit dem Anfügen festgesezt, daß der endgiltige Zuschlag erfolge, wenn der Schäzungspreis oder darüber erlöst wird.

Fremde Steigerer haben sich mit legalen Vermögenszeugnissen auszuweisen.

Engen, den 14. Januar 1841.

Großh. bad. f. f. Amtsrevisorat.

Ehren.

(2) Salem. [Bekanntmachung.] Auf dem herrschaftlichen Sennhof dahier werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesezt:

Am Dienstag den 26. dies:

a) Fuhrgeräthe:
1 großer Lastwagen, 1 kleinerer solcher, 9 gewöhnliche Wägen, 2 zweirädrige Erdkästen, 2 starke Winden, verschiedene Ketten ꝛc.

b) Ackergeräthe:
1 brabanter Pflug, 8 schweizerische Pflüge, 2 Felch und 2 Häufel Pflüge, 1 starke würtemberger Egge, 1 brabanter Egge, 4 hierländische Eggen, 2 Ackerwalzen und 1 Pflugschlitten.

c) Stallgeräthe:
5 neue Pferdgeschirre, 1 Fuhrsattel, Halftern, Ochsenjoche, Ochsenkommet, Viehketten, Gabeln, Hacken, Karren, Striegel, Bürsten, Laternen, dann eine Wurzelwerk-Schneidmaschine, eine Kartoffelwasch-Maschine, endlich 1 Strohstuhl.

Am Mittwoch den 27. d. M.

a) Faß- und Bandgeschirr:
2 große Standen, 2 große Gillenfässer, kleine und große Kübel, 1 Milchbutte, 1 Rührfaß, dann Milchbrenten und Melkkübel nach Schweizerart.

b) Hausgeräthe:
Schreibtisch, Kleiderkästen, Bettstatten, Betten, große und kleine Koffer.

c) Verschiedene Geräthschaften:
Metallene Glocken, große und kleine Repstücher, Fruchtputzmühlen, Wannen und Siebe.

Kaufliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß an beiden Tagen die Steigerung um 9 Uhr Morgens ihren Anfang nehmen werde.

Salem, den 11. Januar 1841.

Großh. markgr. bad. Rentamt.

Riß.

(1) Salem. [Bekanntmachung.] Der sogenannte Zoffinger Torkel zu Bermatingen wird sammt Plaz, worauf derselbe erbaut, am Samstag den 6. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Sodann werden die darin aufgestellte Presse und die vorhandenen Herbstgeräthschaften, nämlich Züber und Standen, versteigert werden.

Liebhaber hiezu werden hiemit eingeladen.

Salem, den 16. Januar 1841.

Gr. markgr. bad. Rentamt.

Riß.

(1) Dittishausen. [Schaafweideverpachtung.] Die Gemeinde Dittishausen ist willens, dieses Jahr ihre Schaafweide im Meistbote zu verpachten. Hiezu wurde Tagfahrt auf den 18. Februar d. J. festgesezt, wozu die Pachtlustigen an diesem Tage bis Vormittags 10 Uhr in das hiesige Wirthshaus eingeladen werden.

Dittishausen, den 15. Januar 1841.

Der Bürgermeister.

Mayer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(2) Bräunlingen. (Schaafweideverpachtung.) Die Stadtgemeinde Bräunlingen gedenkt am Samstag den 30. d. M., Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause die Verpachtung des Brach- und des Kornhalmösches sammt einigen Parzellen-Allmende, zur Schaafweide vorzunehmen; wozu die Pachtlustigen eingeladen werden.

Bräunlingen, den 8. Januar 1841.

Bürgermeisteramt.

Gramm.

(3) Lembach. [Schaafweideverpachtung.] Die Gemeinde Lembach, Bezirksamt Stühlingen, ist Willens ihre Schaafweide auf den Sommer 1841, Dienstag den 9. Februar, Vormittags 10 Uhr, im dasigen Wirthshaus zur Krone öffentlich zu verpachten.

Die Bedingnisse werden vor der Steigerung bekannt gemacht, bemerken jedoch, daß unbekannte fremde Steigerer sich mit legalen Vermögenszeugnissen auszuweisen haben.

Steigerungsliebhaber werden hiemit eingeladen.

Lembach, den 6. Januar 1841.

Bürgermeister Dietrich.

(3) Thengen. [Bauversteigerung.] Am Donnerstag den 4. Februar d. J., Nachmittags 2 Uhr, wird die Kirchspiels-Gemeinde Thengen im Schulzimmer Thengendorf im Wege öffentlicher Abstreichsversteigerung folgende Arbeiten in Akkord geben:

a) Die Umfassungsmauer eines Leichenackers sammt Eingangsthor, im Anschlag 849 fl. 20 kr.
b) Maurerarbeit einer Kirchthumsreparation, im Anschlag 165 fl. 24 kr.

1014 fl. 44 kr.

wozu befähigte Handwerksleute eingeladen werden.

Thengen, den 5. Januar 1841.

Bürgermeister Maus.

Vdt. Rathschr. Zeller.

(1) Konstanz. [Hausverkauf.] Am Samstag den 6. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr, wird im Wege der Vollstreckung gegen den dahier wohnenden Joseph Moll von Espasingen, dessen im Käfisbad dahier gelegenes, mit Nr. 846 bezeichnetes Wohnhaus auf diesseitiger Kanzlei versteigert.

Der Zuschlag erfolgt um das sich ergebende höchste Gebot, auch wenn solches unter dem Schätzungspreise von 2000 fl. bleiben sollte.

Konstanz, den 13. Januar 1841.

Der Bürgermeister.

Hüetlin.

(3) Konstanz. [Haus-Verkauf.] Nach dem bei der am 16. v. M. abgehaltenen öffentlichen Versteigerung des — den Freiherrl. Joseph v. Reischach'schen Erben zugehörigen Hauses Nr. 284 in der Paradiesergasse dahier der Schazungspreis pr. 8000 fl. nicht erzielt wurde, so hat man zu dessen neuerlichen Versteigerung Tagfahrt auf den

27. d. M. früh 11 Uhr

angeordnet, wozu die Kauflustigen hieher eingeladen werden.

Konstanz, den 4. Januar 1841.

Großh. Amtsrevisorat.

Manz.

(1) Konstanz. [Unverzinsliche Stiftungscapitalien.] Bei der von Pappus'schen mons pietatis Stiftung dahier liegen 600 fl., in Abtheilungen zu 150 fl., unverzinslich auf drei Jahre gegen Stellung einer für Stiftungen vorschriftmäßigen Sicherheit zum Ausleihen bereit.

Ansprüche auf diese unverzinslichen Stiftungscapitalien haben alle diejenigen, welche Lehen zur ehemaligen Domprobstei besizen, oder gült-, zins- und zehntpflichtig sind, auch Güter derselben in Bau haben, katholisch, und einer solchen Aushülfe bedürftig sind.

Bewerber um diese unverzinslichen Capitalien haben ihre Bittschriften innerhalb 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Konstanz, den 7. Januar 1841.

Der Verwaltungsrath der Districtsfonds.

B. V. d. l. K.

Hüetlin.

Privat-Anzeigen.

Zu verkaufen.

(3) Ein Gasthaus, Eine Apotheke, Eine Mühle, Ein Spezereigeschäft, Eine Bierbrauerei, Eine Bäckerei, Eine Cichorienfabrik und andere Häuser, verschiedene Geschäfte in Mainz, Frankfurt, Wiesbaden, Darmstadt, Creuznach, Rheinhessen, und dem Rheingau, auch einige große und kleine Landgüter in dem Großherzogthum Hessen, Herzogthum Nassau rc. durch

Stoll & Comp. in Mannheim.

20,000 Fl.

sind auf erste solide Hypotheken ins Großherzogthum Baden auszuleihen; auch werden zur Anlage von größern Capitalien

Landgüter zu kaufen gesucht durch

Stoll & Comp. in Mannheim.

Verlag der J. M. Bannhard'schen Buchdruckerei.